

Fall 1: Anwalt Tanner

Der vollkommen rechtsunkundige und unheilbar kranke Weber bestellte den Anwalt Tanner zu sich. Dieser sollte ihm helfen, sein Vermögen zu regeln. Weber teilte ihm mit, er wolle insbesondere seine Ehefrau maximal begünstigen und das Erbrecht des gemeinsamen Sohnes, der dazu keine Hand biete, möglichst beschränken. Sie haben keine weiteren Nachkommen. Tanner hat die Revision des ZGB 473 II im Jahre 2001 verpasst und ging davon aus, die maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten ohne Zustimmung des Sohnes betrage 1/8 nebst der Nutznießung am ganzen dem Sohn zufallenden Teil der Erbschaft. Er diktiert Weber ein entsprechendes Testament, das dieser formgültig niederschreibt.

Weber stirbt am 10. Juli 2008. Der Nachlass Webers hat einen Wert von Fr. 1 Mio., zur Hauptsache aus dem Haus bestehend, in welchem Witwe Weber wohnt und weiterhin wohnen möchte. Bei der Eröffnung des Testaments erfährt Witwe Weber, dass nach ZGB 473 II die Zuweisung von ¼ des Vermögens zu Eigentum möglich gewesen wäre und dass für das Ehepaar als Beitrag zur optimalen Begünstigung ohne Änderung des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung *„hinsichtlich des Tierhandelsgeschäfts auch güterrechtlich noch etwas dringelegen hätte, ganz schnell, ohne öffentliche Beurkundung“*. Sie hatte vor einigen Jahren ein Tierhandelsgeschäft von ihrer Mutter geerbt. Weber half seiner Frau damals mit Geld und Fronarbeit, das heruntergekommene Ladenlokal zu renovieren. Jetzt ist es aufgrund der Popularität von Haustieren doppelt soviel wert wie unmittelbar nach dem Umbau. Zusätzlich warf das Geschäft hohe Vermögenserträge über alle Jahre hinweg ab.

Sie hat mit ihrem Mann eine maximale Begünstigung ihrerseits angestrebt und den Kontakt zu Tanner für Weber sogar eingefädelt. Sie will entweder gegen das falsche Testament vorgehen, um auch den noch nicht ausgeschöpften Achtel nebst der Nutznießung zu erhalten oder diesen „Drecksanwalt“ auf die Differenz zur maximalen güter- und erbrechtlichen Begünstigung verklagen. Tanner hingegen beruft sich auf das von Weber unterzeichnete und gelesene Vertragsformular, das seine Haftung auf Vorsatz beschränke – er habe diese Fehler schliesslich nicht extra begangen. Weber habe ihm von der Existenz des Tierhandelsgeschäfts nichts erzählt. Tanner hat ihn aber auch nicht danach gefragt.

1. Was hätte hinsichtlich des Tierhandelsgeschäfts güterrechtlich noch dringelegen, ohne öffentliche Beurkundung?
2. Wie kann Witwe Weber vorgehen? Gehen Sie davon aus, dass sie bei Ausschöpfung der unter Frage 1 genannten güterrechtlichen Möglichkeiten Fr. 40'000 mehr erhalten hätte und Webers Nachlass folglich nur noch Fr. 960'000 betragen hätte.

Bitte beachten Sie Fall 2 auf der Rückseite.

Fall 2: Galerie Schmid

Kunsthändler Schmid führt eine edle und teure Galerie. Er kauft vom Kunsthändler Halter das Chagall-Bild „La Mariée“ nach intensiver Prüfung zum adäquaten, bar bezahlten Preis von Fr. 200'000. Voller Stolz hängt er das Bild nach einigen Tagen in seiner Galerie auf. Einen Monat später bemerkt er an diversen Bildern und auch am Chagall-Bild Mottenfrass und beim Rahmen Holzwurmbefall. Sofort informiert er Halter und bestellt den Kammerjäger, der der Plage Herr wird (Kosten Fr. 1'000). Dieser kann einwandfrei belegen, dass das Chagall-Bild die Motten und die Würmer ins Haus gebracht hat. Für beide Parteien war der damals noch verborgene Befall jedoch nicht sichtbar – sie hätten auch nie im Leben mit derartigen Problemen gerechnet. Die Motten führten bei Schmid zu einem Mottenallergie-Anfall (Atem- und Hautprobleme; Heilungskosten Fr. 500). Das Chagall-Bild hat Mottenlöcher und einen ziemlich zerfressenen Rahmen. Es könnte für Fr. 100'000 repariert werden, Schmid tendiert aber eher dazu, es zurückzugeben. Die Reparaturkosten und die Wertminderungen bei anderen Kunstwerken betragen total Fr. 150'000. Hinzu kommt der Totalschaden an einem anderen Bild Schmid, das direkt neben dem Chagall-Bild im Lager einige Tage deponiert war (Wert Fr. 50'000). Schmid hatte dieses Bild vor zwei Monaten einem anderen Kunsthändler bereits für Fr. 55'000 verkauft, der es noch nicht bezahlt oder abgeholt hat, wobei der andere Kunsthändler einen festen Interessenten für Fr. 60'000 hatte. Schmid, dem die Angelegenheit peinlich ist, ersetzt dem Kunsthändler unkompliziert den entgangenen Gewinn von Fr. 5'000.

1. Welche Ansprüche hat Schmid gegen Halter? Vorliegend interessieren nur vertragliche Ansprüche – keine Irrtumsanfechtung, keine ungerechtfertigte Bereicherung, kein Delikt.
2. Was ändert sich an der unter Ziff. 1 ermittelten Rechtslage, wenn im Vertrag zwischen Halter und Schmid damals nach langen Preisverhandlungen folgende Klausel aufgenommen worden wäre: „*Jegliche Haftung des Verkäufers ist wegbedungen*“.
3. Welche Ansprüche hat Halter gegen Schmid, wenn das Chagall-Bild keinerlei Ungeziefer enthalten hätte, der Kaufpreis aber erst zwei Wochen nach Übergabe des Bildes geschuldet wäre und Schmid in diesem Zeitpunkt und auch auf absehbare Zeit nicht zahlen könnte? Vorliegend interessieren nur vertragliche Ansprüche – keine Irrtumsanfechtung, keine ungerechtfertigte Bereicherung, kein Delikt.

Bitte beachten Sie Fall 1 auf der Vorderseite.